



COMMUNE DE CONSDORF

SECRETARIAT

L-6212 CONSDORF, Route d'Echternach 8 - ☎ 79 00 37-1 - FAX 79 04 31

Adresse postale: Boîte Postale 8 L-6201 CONSDORF

(Grand-Duché de Luxembourg)

E-mail : commune@consdorf.lu

WASSERLEITUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE CONSDORF VOM 13/02/1963

(KOORDINIERTE FASSUNG)

Genehmigt durch Großherzoglichen Beschluss vom 6. März 1963, N^o 800/63. Veröffentlicht im Mémorial A-19 vom 17/04/1963 Seite 238

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 1977. Genehmigt durch Großherzoglichen Beschluss vom 7. März 1977, sowie durch Beschluss des Innenministers vom 14. März 1977, no. 4.0042.

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 2. Oktober 1979. Genehmigt durch Beschluss des Innenministers vom 22. Oktober 1979

Allgemeine Anmerkung, die in vorliegendem Reglement beinhalteten Preis-, Gebühren- oder Taxenangaben wurde durch separate Gebührenverordnungen abgeändert respektiv ersetzt.

<h3>Wasserleitungsreglement der Gemeinde Consdorf</h3>
--

I. - Allgemeine Bedingungen:

Art. 1. - Die Wasserentnahme aus der autonomen Wasserleitung der Gemeinde Consdorf ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer dieser Gemeinde, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, zu Wohnzwecken dienenden Gebäude, in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind, mit Ausnahme derjenigen isoliert gelegenen Häuser, die wenigstens 100 Meter von anderen Wohngebäuden entfernt sind. Der Anschluss ist vom Eigentümer oder von den Eigentümern des Hauses beim Bürgermeister zu beantragen.

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, sowie von isoliert gelegenen Häusern, die mehr als 100 Meter von anderen Wohngebäuden entfernt sind, kann auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches des oder der Eigentümer vom Gemeinderat bewilligt werden, unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen.

Art. 2. - Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, ist nur durch die von der Gemeinde gelieferten Wasserzähler gestattet.

In den Viehpferchen, welche nicht mit einem Wassermesser versehen sind und in welchen die Verrechnung mit 2 Franken pro Ar pro Jahr laut Artikel 1, 3) des abgeänderten Taxenreglementes vom 11. Juli 1978 erfolgt, darf der Anschluss nur mit einer Selbsttränke und keineswegs mit einem Wasserhahn ausgestattet sein.

Das dort entnommenen Wasser darf nicht zur Berieselung verwendet werden und auch nicht weitertransportiert werden in Grundstücke oder Viehpferchen, welche keinen Wasseranschluss aufweisen.

Art. 3. - Bei Anschlüssen, denen kein Wasser entnommen wird, ist die Gemeinde berechtigt, Massregeln zu treffen, welche die widerrechtliche Entnahme von Wasser unmöglich machen, insbesondere durch Wegnahme des Zwischenstückes, oder des Wassermessers und die Einbohrung eines versiegelten Stöpsels.

Jede widerrechtliche Verletzung des Siegels, sowie jedes unbefugte Oeffnen des Verschlusses ist verboten.

II. - Beaufsichtigung und Ueberwachung des Netzes:

Art. 4. a) Unterhalt und Ueberwachung der Wasserleitung stehen unter Aufsicht des Bürgermeisters.

b) Die Organe der Gemeindepolizei sind verpflichtet, die Ausführung dieses Reglementes zu überwachen und die reglementswidrigen Handlungen zu Protokoll zu nehmen.

c) den Mitgliedern des Schöffensrates, den Gemeindebeamten, den Beamten der staatlichen Bauverwaltung, den Agenten der öffentlichen Macht, und der Lokalpolizei ist der Zutritt zu allen Teilen der Haupt- und Privatleitung behufs Kontrolle zu gestatten. Bei Verweigerung des Zutritts zu den Privatleitungen bleibt dem Bürgermeister das Recht vorbehalten, den betr. Abonnenten den Wasseranschluss zu sperren, ohne, dass derselbe Schadenersatz beanspruchen kann.

d) Es ist jedem Unbefugtem untersagt, die Deckel der Schieber, die Hydranten, die Verteilerkasten, Wasserreservoirs oder andere Teile des Wasserwerks oder Leitungsnetzes zu öffnen oder öffnen zu lassen, oder zu verunreinigen.

Art. 5. - Die Gemeindeverwaltung baut und unterhält auf ihre Kosten alle Privatanschlussleitungen, einschliesslich Absperrschieber, von dem Hauptrohr ab bis auf einen Meter (1) auf das Privateigentum. Diese Strecke darf jedoch in keinem Falle eine Länge von fünf Meter (5), senkrecht vom Hauptrohr angemessen, übersteigen.

Dies gilt auch für alle abseits gelegenen oder isoliert zu erbauenden Häuser, und ist für alle diese Fälle das heute bestehende Wasserleitungsnetz massgebend.

Der Abnehmer hat, von oben besagtem Punkte aus, seine Privatleitung auf eigene Kosten weiterzuführen.

Er muss für den ordentlichen Unterhalt derselben Sorge tragen, widrigenfalls die betr. Privathausleitung auf seine eigenen Kosten von der Gemeindeverwaltung in Stand gehalten wird, resp. repariert wird, ohne, dass der Anschlussnehmer Recht hat, auf irgendwelche Entschädigung von seiten der Gemeindeverwaltung für etwaige bei diesen Arbeiten entstehenden Beschädigungen irgendwelcher Art seines Privateigentums, oder durch das Aufwerfen der Gräben durch die Gemeinde auf seinem Privateigentum.

Die von der Gemeinde laut Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels erbaute Privatleitung verbleibt Eigentum der Gemeinde.

Art. 6. - Das Wasser darf nur mittelst Röhren entnommen werden, deren lichte Weite nicht mehr als ein Zoll betragen darf, und die durch Hahne verschliessbar sind. Die zu verwendenden Materialien müssen aus vorzüglicher Qualität sein, Bleiröhren dürfen keine Verwendung finden.

III. - Wassermesser

Art. 7. - Zur Feststellung des Wasserverbrauchs liefert die Gemeinde für jede Anschlussleitung, mit Ausnahme der Anschlussleitungen der Viehpferchen, für welche in nachfolgendem Artikel 11 e) eine besondere Regelung vorgesehen ist, einen Wassermesser und bestimmt den Platz für dessen Aufstellung nebst Hauptabsperrventil.

Ist ein für die Anbringung derselben geeigneter Raum nicht vorhanden, so können dieselben auf Anordnung der Gemeinde auch in einem besonderen Schacht innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes angebracht werden.

Diesen Schacht, dessen Lage, Masse und Art, der Abdeckung die Gemeinde bestimmt, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Ein solcher Schacht ist stets bei Anschlussleitungen zu Gartengrundstücken anzulegen. Die Wassermesser werden amtlich plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten.

Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeindeverwaltung, welche die Ersetzung zerstörter resp. Reparaturen beschädigter Wassermesser auf eigene Kosten übernimmt

Der Anschlussnehmer trägt alle diejenigen Kosten von Reparaturen, oder Neuanschaffung von Wassermessern, welche infolge freiwilliger oder unfreiwilliger Zerstörung durch äussere Gewalt, Frost oder Feuersbrunst herbeigeführt werden.

Art. 8. - Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn die Differenz zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wassermessers nicht mehr als plus oder minus ein Zwanzigstel, oder 5 %, beträgt.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers wird derselbe auf Antrag des Abnehmers geprüft.

Dieser Prüfung kann der Abnehmer beiwohnen. Findet sich der Antrag unbegründet, so müssen die entstehenden Kosten vom Abnehmer vergütet werden. Findet sich der Antrag begründet, so sind die Kosten von der Gemeindeverwaltung zu tragen, und die Angaben des Wassermessers entsprechend dem Resultat der Prüfung zu berücksichtigen.

Art. 9. - Etwaige durch Stillstehen eines Wassermessers entstehende Differenzen über die Höhe des Konsums werden dadurch erledigt, dass nach Wahl der Gemeindeverwaltung der Konsum des vorigen Jahres, oder der Durchschnitt des Konsums der beiden vorhergehenden Jahre in Anrechnung gebracht wird.

IV. - Hausleitung: (Innere Hausleitungen sowie äussere Zuleitungen ab 1 m vom Privateigentum)

Art. 10. - Als Hausleitung ist zu verstehen die äussere Zuleitung ab 1 m von Privateigentum an, sowie die Leitungen im Innern des Hauses oder Gehöftes selbst. Die Beschaffung und Instandhaltung dieser Leitungen mit Ausnahme des Wassermessers ist lediglich Sache des Abonnenten, resp. Hauseigentümer doch ist derselbe (Abonnent oder Hauseigentümer) an nachstehende Bedingungen gebunden:

- a) die Leitung darf nur von fachkundigen Unternehmern ausgeführt werden,
- b) die Gemeindeverwaltung hat das Recht, neuangelegte Hausleitungen auf die vorschriftsmässige und solide Ausführung überprüfen zu lassen.
- c) schadhaft gewordene Hausleitungen, sowie private Zuleitungen sind abzusperren, widrigenfalls erfolgt Absperrung von dem Leitungsnetz von seiten der Gemeinde ohne Schadenersatzanspruch des Abnehmers.
- d) für etwaige Anlagen an den Privatleitungen, sowie an den privaten Zuleitungen, welche den Unterschleif beim Bezüge von Wasser Vorschub leisten, oder leisten können, ist der Installateur sowie der Anschlussinhaber verantwortlich.
- e) es ist strengstens untersagt, irgend eine Privatleitung in das Netz der Gemeindeverwaltung zu führen.

V. - Wassertaxen und Zahlungsbedingungen:

Art. 11. - Behufs Verzinsung und Amortisierung des zur Herstellung der Wasserleitung angewandten Kapitals wird eine Wassertaxe nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- a) der Preis pro CBM Wasser wird mit fr. 5.- berechnet (fünf Franken).

- b) der jährliche Verbrauch wird gemäß den durch die Wassermesser angezeigten verbrauchten Wassermengen berechnet.
- c) das Ablesen der Wassermesser erfolgt jährlich, mit halbjähriger Erhebung einer Anzahlung durch den Gemeindeeinnahmeholder. Die Höhe der Anzahlung, welche durch die einzelnen Anschlussnehmer zu leisten ist, wird dem Gutdünken des Gemeindeeinnahmeholders anheim gestellt.
- d) die jährliche Zahlermiete wird mit fr. 60 (sechzig) veranschlagt.
- e) Wassertaxen in den Viehpferchen.
Die Wassertaxe in den Viehpferchen beträgt 2 Franken pro Ar Flächeninhalt pro Jahr, falls kein Wassermesser vorhanden ist.
- f) Ist ein Wassermesser vorhanden, so geschieht die Verrechnung nach den angezeigten Durchflussmengen und auf Grund von Artikel 1, Absatz 1, des Taxenreglementes vom 12. Februar 1973.

Art. 12. - Bleibt der Anschlussinhaber mit der Zahlung der Taxen mehr als zwei Monate im Verzuge, so kann die Gemeindeverwaltung Absperrung seiner Leitung verfügen.

Der Hauseigentümer haftet solidarisch für sämtliche durch seine Mieter geschuldeten Wassertaxen.

Art. 13. - Dem Gemeinderat steht es frei, jedes Jahr nach den Ergebnissen des Wasserverbrauchs die vorgenannten Taxen und Einheitspreise vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörde, zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Art. 14. - Bei Versagen der Leitung und etwaigem Wassermangel können die Anschlussinhaber keinerlei Entschädigungsanspruch an die Gemeinde stellen.

VI. – Wasserleitungsaufseher:

Art. 15. - Der Unterhalt und die Überwachung der Wasserleitung, einschließlich der Anschlussleitungen, Schlüssel und allem Zubehör, stehen unter Aufsicht des von der Gemeinde ernannten Wasserleitungsaufsehers.

Der Wasserleitungsaufseher hat die Pflicht, alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement dem Schöffenrat sofort zu melden.

Der Aufseher hat im Falle von Feuersbrünsten sich den Löschmannschaften zur Verfügung zu stellen, und bei Benutzung der Wasserleitungseinrichtungen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, und helfend Hand anzulegen.

Der Aufseher hat Ersatzteile, sowohl der Hauptleitung als auch der Nebenleitungen in Verwahr zu halten, und hat Sorge zu tragen, dass bei Störungen im Funktionieren der Wasserleitung, einerlei ob es sich um den Hauptstrang oder um Hausleitungen handelt, sofort alle Vorkehrungen getroffen werden, die zur schleunigsten Beseitigung der besagten Störungen erforderlich sind.

Die direkten Vorgesetzten des Wasserleitungsaufsehers sind die Mitglieder des Schöffenrates.

Dem Wasserleitungsaufseher liegt ob:

- a) tägliche Revision der Kraftanlage.
- b) monatliche Revision der Gesamtleitung in allen Teilen.
- c) Absperrung der Leitung bei Brüchen und Wiederherstellen, wenn möglich in Tagesfrist mit Durcharbeiten bei Nachtzeit.
- d) Vorherige Bekanntmachung der Störungen und Absperrungen der Leitung während derselben.
- e) Feststellen von Missbräuchen
- f) Ablesen der Wassermesser zwecks Erstellung der jährlichen Wasserrolle.
- g) Unterhalt und Ersetzung der Wassermesser ohne Anspruch auf Entschädigung. Neue Anschlüsse sind, soweit sie der Gemeinde zufallen, unter der Aufsicht des Wasserleitungsaufsehers auszuführen.

Art. 16. - Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes vom 27. 6. 1906, mit einer Geldbusse von fr. 50. (fünfzig) bis 500 Franken (fünfhundert) und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen geahndet, insofern dieselben nicht durch andere Gesetzbestimmungen bestraft werden.

Sollte ein Anschlussinhaber den in gegenwärtigen Reglement festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann ihm, nach einmaliger fruchtloser Warnung, durch Einschreibebrief, die Konzession entzogen werden, und seine Leitung abgesperrt werden und versiegelt werden, ohne, dass er dieserhalb eine Entschädigung beanspruchen kann.

Art. 17. - Gegenwärtiges Reglement ersetzt dasjenige vom 14. 3. 1929 über die Wasserleitung der Gemeinde Consdorf, welches hiermit außer Kraft tritt.